

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 4 L 451/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6398307-146,

Antragsgegnerin,

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 6. September 2016

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Althans
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 4 K 1483/16.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. August 2016 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 4 K 1483/16.A gegen die mit Bescheid vom 2. August 2016 ausgesprochene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg. Er ist nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO i.V.m. §§ 75 S. 1, 36 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zulässig und zudem begründet.

Für die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Entscheidung ist gem. § 36 Abs. 4 AsylVfG maßgebend, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Dies ist vorliegend der Fall; es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der der Abschiebungsandrohung zugrundeliegende Ablehnung des Asylantrages des Antragstellers als offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 AsylG gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich. Davon ausgehend spricht Überwiegendes dafür, dass die Antragsgegnerin den Asylantrag der Antragstellerin unzutreffend als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.

Dem Antragsteller war es vorliegend offenkundig nicht möglich, seinen Mitwirkungspflichten gerecht zu werden, da ihm im Rahmen seiner Anhörung ein Dolmetscher für die allein von ihm beherrschte Sprache Belochi nicht zur Verfügung gestellt wurde. Die Antragsgegnerin kann sich insoweit nicht auf den Standpunkt stellen, dass der Antragsteller bereits aus dem Grund Urdu sprechen können müsse, weil dies die Amtssprache in Pakistan sei. Denn dies sagt noch nichts darüber aus, ob der einzel-

ne Asylantragsteller diese Sprache auch tatsächlich beherrscht. Sie wäre vielmehr verpflichtet gewesen, den Antragsteller unter Hinzuziehung eines entsprechenden Dolmetschers in einer Sprache anzuhören, in welcher er sich hinreichend verständigen und seine Fluchtgründe vortragen kann. Indem sie dies im Falle des Antragstellers unterließ, hat sie eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Anhörung nicht durchgeführt (vgl. Art. 15 Abs. 3 c) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) und kann sich mithin nicht auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers nicht berufen. Nicht der Antragsteller hat die Anhörung vereitelt, sondern die Antragstellerin hat ihm ein faires Verfahren zur Vorbereitung der Asylentscheidung nicht ermöglicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Althans